



Entwurf der Neufassung der

**Richtlinie für die Geldanlagen der  
Stadt Fellbach  
(Anlagerichtlinie)**

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat am 08.05.2018, zuletzt geändert durch Beschluss am 01.10.2019, im Rahmen des § 91 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) folgende Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Fellbach (Anlagerichtlinie) beschlossen:

**1. Geltungsbereich**

Diese Anlagerichtlinie gilt für alle Geldanlagen der Stadt Fellbach, wobei folgende Anlagearten unterschieden werden:

**1.1 Anlage aus Kassenmitteln der laufenden Verwaltung**

Hierunter sind kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmitteln zu verstehen, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.

**1.2 Anlage sogenannter gebundener Rücklagemittel**

Hierunter sind kurz- oder mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die nicht als Betriebsmittel der Stadtkasse benötigt werden, allerdings im Rahmen der Finanzplanung für spätere Auszahlungen benötigt werden und daher hierfür gebunden sind.

**1.3 Anlage sogenannter freier Rücklagemittel**

Hierunter sind mittel- bis langfristig ausgerichtete Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln zu verstehen, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Auszahlungen nicht benötigt werden.

**2. Anlageziele**

2.1 Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in den jeweils gültigen Fassungen. Ziele der Geldanlagen sind Sicherheit, angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit. Vorrangig ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten und unter dieser Prämisse ein angemessener Ertrag anzustreben. Im Zweifel kommt dem Gesichtspunkt der Sicherheit Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag zu. Durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung ist Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen sind ausgeschlossen.



2.2 Bei der Auswahl der Investments soll der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet werden. Insbesondere sollen Nachhaltigkeitskriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt werden.

In der konkreten Umsetzung bedeutet das, dass aus der Vermögensanlage Unternehmen ausgeschlossen werden,

- die in den Rohstoffabbau von Kohle und Öl investieren oder Erdgas durch Fracking fördern,
- deren Geschäftsfeld (auch) die Energieerzeugung mit Kohle und Öl ist,
- die Atomenergie erzeugen,
- die Kinder- oder Zwangsarbeit zulassen,
- die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen,
- die Militärwaffen und/oder Militärmunition herstellen oder vertreiben (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz),
- die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- die gesetzlich nicht vorgeschriebene Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- die einen unangemessenen Umgang mit Korruptions- und Bestechungsvorfällen pflegen.

### **3. Anlagegrundsätze**

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erstellt in enger Abstimmung mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen laufend Liquiditätsplanungen. Losgelöst davon gelten ergänzend die Regelungen in § 14 der Dienstanweisung für das Kassenwesen der Stadt Fellbach (DA-Kasse) in der jeweils gültigen Fassung. Vor einer Anlageentscheidung sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die Angebote und die getroffenen Anlageentscheidungen sind zu dokumentieren.

### **4. Anlageformen**

4.1 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 kommen nur Anlageprodukte in Frage, die einen Ertrag in Form vorab möglichst feststehender Zinsen erbringen. Anlagen, bei denen ein Kurs- oder Kapitalverlustrisiko eintreten könnte, sind ausgeschlossen.

4.2 Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und allen anderen Banken und Bausparkassen zulässig, sofern diese einer der folgenden Sicherungseinrichtungen oder einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören und diese Sicherungseinrichtung auch Geldanlagen der Kommunen mindestens in Höhe der jeweiligen Anlagesumme gegen Verlust sichert:

- Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV),
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR),
- Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB),



- **Haftungsverbund der Österreichischen Sparkassen,**
- **Volksbanken-Verbund Österreich,**
- **Sicherungssystem der Österreichischen Raiffeisenbanken mit Institutssicherung.**

4.3 Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind abweichend von Nr. 4.2 auch bei Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und allen anderen Banken und Bausparkassen zulässig, sofern die Geldanlagen als „ausreichend sicher“ im Sinne von § 91 GemO einzuschätzen sind. Diese Einschätzung ist vor der Durchführung der Geldanlage zu dokumentieren. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen. Ausreichende Sicherheit erfordert keine absolute Sicherheit. Jedoch muss mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden können, dass kein Kapitalverlust eintritt, vielmehr die angelegten Gelder nach Ablauf der Anlagefrist ungeschmälert verfügbar sein werden. Ausreichende Sicherheit ist auch dann noch gegeben, wenn ein möglicher Kursabschlag nach realistischer Einschätzung nur eng begrenzt sein kann. Diese verminderte Sicherheit lässt sich nur dann vertreten, wenn der höhere Ertrag einer solchen Anlage mit Sicherheit den möglichen Kursverlust übersteigt. Als „ausreichend sicher“ gelten grundsätzlich Geldanlagen bei o.g. Kreditinstituten, wenn diese mindestens ein Rating im Bereich Upper medium grade, also ein Mindestrating von A- / A3 nach Moodys, S & P oder Fitch, aufweisen.

**4.4 Des Weiteren sind Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 zulässig bei Lebensversicherungsgesellschaften, wenn diese Mitglied im Sicherungsfonds der Protaktor-Lebensversicherungs-AG sind.**

4.5 Bei Geldanlagen nach Nr. 1.3 kommen neben den in Nr. 4.1 genannten Anlageprodukten als weitere Anlageprodukte auch festverzinsliche Wertpapiere in Frage, wenn die Emittenten mindestens ein Rating im Bereich Upper medium grade, also ein Mindestrating von A- / A3 nach Moodys, S & P oder Fitch, aufweisen oder diese Anlage in den Schutz einer Sicherungseinrichtung einbezogen ist, die auch Geldanlagen der Kommunen mindestens in Höhe der jeweiligen Anlagesumme gegen Verlust sichert. Auch Finanzinstrumente mit einer variablen Verzinsung sind zulässig, soweit diese durch einen Mindestzinssatz gesichert sind. Außerdem kommen nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 GemHVO als weitere Anlageprodukte auch Anteile an Investmentfonds in Frage (Fondsanlagen).

**4.6 Geldanlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 sind grundsätzlich bei Unternehmen, bei denen die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt, zulässig.**

## **5. Restriktionen für Fondsanlagen (Geldanlagen nach Nr. 1.3)**

5.1 In Frage kommen nur Investmentfonds, die von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden.

5.2 Die Fondsanteile müssen auf Euro lauten und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden.

5.3 Der Fonds darf nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung enthalten.



5.4 Im Fondsvermögen dürfen keine Wandel- und Optionsanleihen enthalten sein und auch nicht hinzuerworben werden.

5.5 Das Vermögen des einzelnen Investmentfonds darf sich zu maximal 30 % aus Aktien, Aktienfondsanteilen und Anteilen an offenen Immobilienfonds zusammensetzen. Überschreitungen des Aktienanteils wegen Kurssteigerungen müssen ggf. regelmäßig binnen Jahresfrist ausgeglichen werden.

5.6 Mindestens 70 % des einzelnen Investmentfonds müssen sich aus börsengehandelten festverzinslichen Wertpapieren und ggf. einem Liquiditätsanteil zusammensetzen. Die Wertpapiere müssen mindestens ein Rating im Bereich Upper medium grade, also ein Mindestrating von A- / A3 nach Moodys, S & P oder Fitch, aufweisen.

5.7 Derivate sind ausschließlich zur Absicherung zulässig.

Ergänzend zu den Vorgaben nach den Nummern 5.1 bis 5.7 und in dem damit abgesteckten Rahmen sind stets individuell auf den jeweiligen Investmentfonds abgestimmte Festlegungen zu den Standardverträgen durch die/den Fachbediensteten für das Finanzwesen zu treffen.

## **6. Streuung und Mischung**

Bei der Geldanlage ist insgesamt auf eine angemessene Streuung und Mischung zu achten. Der Anteil an Investmentfonds an den gesamten Geldanlagen darf 50 % nicht übersteigen.

## **7. Berichterstattung**

Gehören zu den Geldanlagen nach Nr. 1.3 auch Fondsanlagen, so ist dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Bekanntgabe des vorläufigen Jahresrechnungsergebnisses, über die Entwicklung der einzelnen Fondsanlagen zu berichten.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Fellbach, den

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin